

# Geräteordnung

Delmenhorst den 17.02.13

S.1-4

## **§1 Grundlagen**

- 1 Der Tauchverein erlässt diese Geräteordnung um eine im Vereinsinteresse bestmögliche Nutzung der Ausrüstungsgegenstände, die vom Verein finanziert werden, sicherzustellen.
- 2 Alle Vereinsmitglieder sind angehalten
  - 2.1 sorgsam mit den vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen umzugehen.
  - 2.2 Schäden an Ausrüstungsgegenständen umgehend zu melden und alles Notwendige zu unternehmen, um Folgeschäden zu vermeiden.
  - 2.3 Unerfahrene und unachtsame Personen auf den ordnungsmäßigen Umgang mit der jeweiligen Ausrüstung hinzuweisen.
- 3 Der/die Sportwart/in ist nach Möglichkeit zu unterstützen, indem
  - 3.1 die Übergabe in Absprache ( Ort und Zeit ) erfolgt.

## **§2 Zweck der Ausrüstungsgegenstände**

- 1 Der Tauchverein Delmenhorster Sporttaucher e.V. verfügt über eine begrenzte Anzahl von Ausrüstungsgegenständen für den Tauchsport.  
Diese werden vom Tauchverein aus folgendem Grund angeschafft.
  - 1.1 Den Mitgliedern soll die Tauchausbildung ermöglicht werden.
  - 1.2 Es soll den Mitgliedern mit unzureichender eigener Ausrüstung ermöglichen den Tauchsport nachgehen zu können.
  - 1.3 Es soll die Möglichkeit erschaffen werden, bei Tauchausfahrten Reserveausrüstung mitzuführen, um bei Ausfall oder Fehlfunktion der vorgesehenen Ausrüstung dennoch das Tauchen zu ermöglichen.
  - 1.4 Es soll ein Notfallsystem für Tauchausfahrten und anderen Vereinsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

## **§3 Aufgaben des Sportwart ( oder von Ihm beauftragte Personen )**

- 1 Verwaltung
  - 1.1 Der/die Sportwart/in hat die Aufgabe, alle vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände zu verwalten. Für die Gegenstände ist zu dokumentieren
    - 1.1.1 Aufbewahrungsort ( sofern nicht verliehen )

## Geräteordnung

Delmenhorst den 17.02.13

S.2-4

- 1.1.2 Ausleihende Personen
- 1.1.3 Ausleihbeginn und -ende
- 1.1.4 Wartungstermine
- 1.2 Bei Veräußerung bzw. Verlust von Gegenständen sind diese aus der Inventarverzeichnis auszutragen.
- 1.3 Der /die Sportwart/in dokumentiert sämtliche im Verein befindlichen Schlüssel, und den aktuellen Besitzer.
- 2 Anschaffung
  - 2.1 Der/die Sportwart/in hat die Aufgabe, den Bedarf an Ausrüstungsgegenständen zu ermitteln und dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzutragen.
  - 2.2 Der/die Sportwart/in beschafft die gemäß des Beschlusses des Vorstands festgelegten Ausrüstungsgegenstände.
- 3 Wartung
  - 3.1 Der/die Sportwart/in stellt sicher das sämtliche Ausrüstungsgegenstände
    - 3.1.1 turnusmäßig gewartet werden und funktionsbereit zur Verfügung stehen.
    - 3.1.2 bei gemeldeten entdeckten Mängeln umgehend gewartet werden.
  - 3.2 Über die Beauftragung zur Durchführung von kostenpflichtigen Wartungsarbeiten entscheidet der/die Sportwart/in mit Abstimmung des Vorstandes.
- 4 Verleih
  - 4.1 Der/die Sportwart/in regelt den Verleih von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen.
  - 4.2 zu diesem Zweck erstellt der/die Sportwart/in Formulare, in denen der Verleih von Gegenständen dokumentiert wird.
  - 4.3 Der/die Sportwart/in bestätigt mit Unterschrift unter Angabe von Datum die Rücknahme der Ausrüstung.
  - 4.4 Bei der Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände sind diese auf Schäden ( durch Inaugenscheinnahme ) zu untersuchen. Die ausleihende Person muss auf mögliche Mängel hinweisen.
- 5 Delegation
  - 5.1 In Abstimmung mit dem Vorstand kann der/die Sportwart/in weiter Personen bestimmen, welche Aufgaben des Sportwartes wahrnehmen.

# Geräteordnung

Delmenhorst den 17.02.13



S.3-4

## §4 Ausleihbestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände unter Beachtung der folgenden Bedingungen auszuleihen.
  - 1.1 Die Ausrüstung kann nur ausgeliehen werden, sofern sich diese in einem verwendungstauglichen Zustand befindet. Nicht taugliche Ausrüstung ist entsprechend zu kennzeichnen
  - 1.2 Erste Priorität bei der Verleihung haben Teilnehmer von vereinseigenen Tauchkursen  
Zweite Priorität haben Teilnehmer von Vereinsausfahrten.
  - 1.3 Reservierte Ausrüstung die zum vereinbarten Termin nicht abgeholt wird, kann an andere Vereinsmitglieder vergeben werden.
- 2 Die Ausrüstung ist in Absprache mit dem Sportwart zu übernehmen und zurückzugeben. Die Ausgabe bzw. Rücknahme erfolgt gemäß Ausschreibung auf unserer Homepage [delmenhorstersporttaucher.de](http://delmenhorstersporttaucher.de). In Absprache mit dem Sportwart kann ein alternativer Termin vereinbart werden.
- 3 Das Mitglied prüft bei der Übernahme die Ausrüstungsteile auf Betriebsfähigkeit und Mängel. Festgestellte Mängel an der Ausrüstung sind unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Zum Ausleihen ist es zwingend erforderlich, dass das Mitglied die Nutzungsbedingungen durch seine Unterschrift anerkennt.  
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren hat die dies durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- 5 Den Erhalt der Ausrüstungsgegenstände bestätigt das Mitglied durch seine Unterschrift. Dabei ist das Datum der Rückgabe anzugeben.
- 6 Eine Verlängerung der Leihdauer ist nur mit Absprache des Sportwartes möglich.
- 7 Mitglieder ohne gültiges Tauchbrevet sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Einzige Ausnahme ist die vereinsinterne Tauchausbildung.
- 8 Die Weitergabe der ausgeliehenen Ausrüstung an dritte ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung der Ausrüstungsgegenstände im Zuge der Tauchausbildung und die hierin begründete Weitergabe an den Verwender durch den jeweiligen TL.
- 9 Die Auflagen des Sportwartes sind zwingend zu beachten.

## Geräteordnung

Delmenhorst den 17.02.13

S.4-4

### **§5 Nutzungsbedingungen**

- 1 Die Ausrüstungsteile sind fach- und sachgerecht zu benutzen.
- 2 Der Ausleiher haftet während der gesamten Zeit für den Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Ausrüstungsteile. Eine Beseitigung der Schäden erfolgt auf Kosten des Mitglieds. Ist dies nicht möglich, hat er den Zeitwert zu tragen oder für gleichwertigen Ersatz zu tragen.
- 3 Der Ausleiher bestätigt mit seine Unterschrift bei Übernahme der Ausrüstung, dass er mit dem Umgang der Ausrüstungsgegenstände vertraut ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen. In jedem Falle ist die Verwendung ohne Kenntnis über den jeweiligen Ausrüstungsgegenstand untersagt.
- 4 Der Ausleiher verpflichtet sich, jegliche Änderung an der Ausrüstung zu unterlassen. Die Berechtigung hierzu hat ausschließlich der Ausbilder sowie der Sportwart.
- 5 Werden Ausrüstungsgegenstände während des Nutzungszeitraumes unbrauchbar und wird dies dem Sportwart nicht gemeldet, kann dies zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen.
- 6 Die Ausrüstungsteile sind vor Verschmutzung zu schützen und zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsmäßigen, betriebsbereitem, gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- 7 Der Füllzustand der Flaschen bei Rückgabe liegt nicht unter 20 bar
- 8 Der Verein /Sportwart und seine Vertreter haften nicht für Schäden, die durch eventuelle Versagen von Ausrüstungsgegenständen entstehen.

### **§6 Gebühren**

- 1 Mit Verabschiedung dieser Geräteordnung wird für Ausrüstungsteile keine Leihgebühr erhoben.
- 2 Mit Verabschiedung dieser Geräteordnung wird für Ausrüstungsteile keine Kautions erhoben.

### **§7Nutzungsabschluss**

- 1 Ein Vereinsmitglied kann aufgrund von Fehlverhalten im Umgang mit der Vereinsausrüstung oder aus anderem Grund vom Gesamtvorstand auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

### **§8Schlussbestimmung**

- 1 Das Formular zum Ausleihen von Ausrüstung mit Nutzungsbedingungen und Haftungsausschluss wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- 2 Diese Fassung der Geräteordnung tritt mit der Mitgliederversammlung am 01.03.2013 in Kraft.